



Die gesetzliche Erbfolge

So ziemlich jeder glaubt zu wissen, was mit dem Begriff "gesetzliche Erbfolge" gemeint ist, die Wenigsten jedoch wissen mit dem Begriff wirklich etwas anzufangen. Das Erbrecht regelt die Verteilung des Nachlasses durch "Beteiligung" der Erben am Nachlass nach Bruchteilen, nicht durch Zuwendung bestimmter Vermögenswerte.

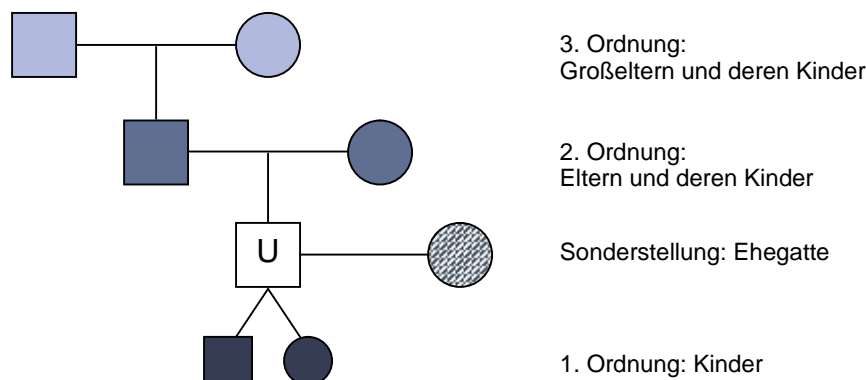
Von Gesetzes wegen erben nur die Verwandten des Erblassers. Verwandt in diesem Sinne sind alle Personen, die mit dem Erblasser gemeinsame Vorfahren haben. Adoptierte Kinder werden durch gesetzliche Anordnung den leiblichen Kindern gleichgestellt und werden deshalb prinzipiell wie Verwandte behandelt.

Nicht verwandt im Gesetzessinn sind damit der Ehegatte und dessen Angehörige wie z.B. die Schwiegermutter, der Schwiegersohn, der Stiefvater usw.

Der Ehepartner hat aber ein eigenständiges Erbrecht neben den Verwandten. Dieses Erbrecht endet allerdings im Fall einer Scheidung. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten die erbrechtlichen Regelungen im wesentlichen entsprechend.

Die gesetzlichen Erben sind nicht in gleicher Weise erbberechtigt. Ihr Erbrecht hängt davon ab, ob es vorrangige Verwandte gibt und ihr Anteil am Nachlass vom Grad der Verwandtschaft.

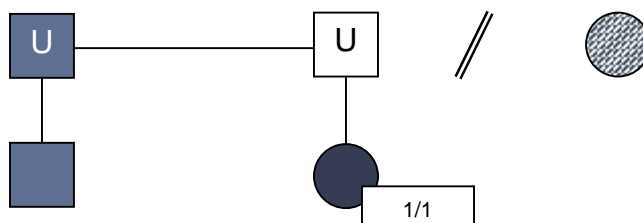
Das deutsche Erbrecht teilt deshalb die Erbberechtigten in verschiedene Ordnungen ein: Erben der 1. Ordnung sind die Kinder des Erblassers. Vorverstorbene Kinder werden durch deren Kinder ersetzt. Erbberechtigt sind auch die nichtehelichen Kinder des Erblassers. Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskind. Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Kinder und Kindeskind.



Die Erben einer Ordnung verdrängen die Erben einer niederen Ordnung vollständig. Gibt es also Erben der 1. Ordnung, gehen die Erben der 2., 3. usw. Ordnungen leer aus.

Beispiel:

Der geschiedene Erblasser hat eine Tochter und einen vorverstorbenen Bruder, der wiederum einen Sohn hat (Neffe des Erblassers).

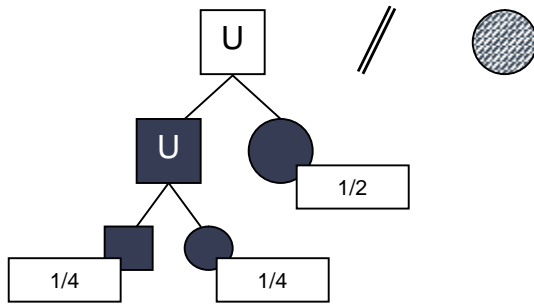


Hier erbt die Tochter des Erblassers alleine. Sie verdrängt als Erbe 1. Ordnung den Neffen des Erblassers, der nur Erbe der 2. Ordnung ist.

Erben einer Ordnung erben zu gleichen Teilen. Vorverstorbene werden durch ihre Kinder (oder Kindeskind) ersetzt) – Erbfolge nach Stämmen.

Beispiel:

Der geschiedene Erblasser hat eine Tochter und einen vorverstorbenen Sohn, der wiederum zwei Kinder (Enkel des Erblassers) hat.



In diesem Fall erbt die Tochter des Erblassers $\frac{1}{2}$ neben den Enkeln des Erblassers ($2 \times \text{je } \frac{1}{4}$). Die Enkel ersetzen den Sohn des Erblassers, der als Erbe der 1. Ordnung gleichberechtigt neben seiner Schwester geerbt hätte.

Ab der 4. Ordnung (Urgroßeltern des Erblassers und deren Kinder und KindesKinder) werden vorverstorbene Verwandte nur dann durch deren Kinder oder KindesKinder ersetzt, wenn es keine näherstehenden Verwandten gibt. Ansonsten erben die näherstehenden Verwandten allein.